

## DIE NEUE SPANISCHE ZIVILPROZESSORDNUNG IN DER PRAXIS\*

### I.- Einführung.

Seit dem Inkrafttreten der neuen spanischen Zivilprozessordnung (Ley 1/2000 de Enjuiciamiento Civil – im folgenden LEC) ist ein Jahr vergangen. Dies erlaubt aus Praktikersicht eine erste Bestandsaufnahme über dessen praktische Auswirkungen.

Der *Consejo General del Poder Judicial* (im folgenden CGPJ), das oberste Aufsichtsgremium der spanischen Judikative, hat hierzu einen Bericht vorgelegt, der diesem Artikel als Grundlage diene\*\*.

Da die neue LEC erst seit sehr kurzer Zeit in Kraft ist, kann der vorliegende Artikel nur die erstinstanzlichen Verfahren, einschließlich den Familiensachen (davon hauptsächlich Ehesachen), behandeln, nicht jedoch die höheren Rechtszüge (*Audiencias Provinciales*, *Tribunales Superiores de Justicia* und *Tribunal Supremo*).

### II. – Die Gesetzesreform in Zahlen.

Einen ersten Eindruck von der praktischen Relevanz des neuen Gesetzes erhielt man bereits in der Woche vor dessen Inkrafttreten, als die Zahl der neu anhängig gemachten Verfahren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 478 % anstieg.

Dies belegt die Unsicherheit und die „Ängste“, die das neue Gesetz hervorrief und die zu einem „Zusammenbruch“ der Justiz führten, weshalb sich die praktische Anwendung hinauszögerte.

Der Umstand, dass anhängige Verfahren teilweise nach altem und teilweise nach neuem Recht erledigt werden müssen, führte und führt zu beträchtlichen Verzögerungen im gesamten Geschäftsgang der Gerichte.

Jedoch lag im Juni 2001 die Zahl der Neueingänge unter derjenigen im gleichen Vorjahreszeitraum.

Bei getrennter Betrachtung der verschiedenen Verfahrensarten, die das neue Gesetz kennt, ergeben sich Erledigungszahlen zwischen 10 % für umfangreichere Verfahren und 27 % für einfachere Verfahren (z.B. Mietsachen). Im Mittelfeld liegen Materien wie das Wechselverfahren (beschleunigtes Erkenntnisverfahren mit Vollstreckungswirkung nach Nichtzahlung eines Wechsels, Schecks oder Solawechsels) und das Mahnverfahren (gerichtliche Zahlungsaufforderung auf der Grundlage von im

---

\* Ausgewertet durch Alex Ensesa Casuelleras, in Barcelona zugelassener *Abogado* unter Mitarbeit von Rechtsanwalt/Abogado Michael Fries, Madrid. Beide sind in den entsprechenden Büros der Kanzlei *mmm&m Abogados* tätig.

\*\* *Informe sobre la incidencia de la aplicación de la nueva Ley de Enjuiciamiento Civil in Tribunales de Justicia / Diciembre 2001*, S. 37 ff

Geschäftsverkehr verwendeten Urkunden, z.B. Rechnungen oder vom Schuldner unterzeichneten Schriftstücken, die nicht dem Wechselverfahren unterfallen).

Hervorzuheben ist, dass von allen neu anhängig gewordenen Rechtssachen 28 % als Mahnverfahren eingeleitet worden sind. Dies zeigt schon jetzt die große praktische Bedeutung, die diese in Spanien völlig neue Art der gerichtlichen Beitreibung von Geldforderungen haben wird, wenn auch der spanische Gesetzgeber hier leider einen Höchstbetrag von 30.050 Euro festgesetzt hat.

Dabei ist zu bedenken, dass 22 % dieser Mahnverfahren durch Zahlung des eingeklagten Betrages endeten, während 34 % zur Zwangsvollstreckung führten. 15 % der Mahnverfahren wurden in streitige Gerichtsverfahren übergeleitet, nachdem der Beklagte (d.h. der angebliche Schuldner) gegen den Mahnantrag Widerspruch eingelegt hatte.

Dass damit 51 % der Mahnverfahren zur Befriedigung des Klägers bzw. einem vollstreckbaren Titel geführt haben (sei es durch freiwillige Zahlung oder im Wege der Zwangsvollstreckung), ist gegenüber dem für die Gläubiger eher unbefriedigenden früheren Rechtszustand eine erfreuliche und vielversprechende Entwicklung.

Was hingegen die streitigen Erkenntnisverfahren und deren zwei verschiedenen Verfahrensarten betrifft, also solche, die Klage- und Klageerwiderrungsschrift und ggf. Widerklageschrift und Erwiderung auf dieselbe, Beweisaufnahme und Schlussvorträge umfassen, so ist der Anteil der Erledigungen, nämlich 10 %, so gering wie trügerisch, denn in dieser Zahl sind neben den durch Urteil abgeschlossenen Verfahren auch Klagerücknahmen, Erledigungen und Vergleiche enthalten.

Bei den Familiengerichten beläuft sich der Anteil der Erledigungen auf bis zu 53 %, was an der geringeren Zahl der Neueingänge sowie daran liegt, dass dort die Verfahren aufgrund ihrer Eigenart und Ausgestaltung weniger Zeit in Anspruch nehmen.

Was die Zwangsvollstreckung betrifft, so lässt sich die tatsächliche aktuelle Lage schwer einschätzen, da insoweit die Auswertungskriterien der Justiz uneinheitlich und für statistische Zwecke oft unbrauchbar waren. Immerhin lässt sich festhalten, dass in den ersten fünf Monaten des Jahres 2001 lediglich 13 % der Vollstreckungsaufträge erledigt waren.

Von Interesse ist weiter, dass die in dem genannten Zeitraum eingeleiteten Hypothekenvollstreckungen lediglich 3 % aller Zwangsvollstreckungen ausmachten. Dies könnte auf einen höheren Anteil von freiwilligen Zahlungen bei Schuldnern von hypothekarisch gesicherten Forderungen hindeuten.

### III. – Die Neuerungen im Einzelnen.

A) DER UNMITTELBARKEITSGRUNDSATZ UND SEINE AUSWIRKUNGEN. Die praktische Umsetzung dieses im spanischen Zivilprozess bislang nicht mit gleicher Schärfe angewendeten Grundsatzes hat dazu geführt, dass der Richter bei vielen Verfahrenshandlungen nun persönlich zugegen ist und diese leitet.

Dies bringt sowohl auf der Hand liegende Vor- als auch Nachteile: Einerseits den persönlichen und direkten Eindruck der Richter von den Parteien, andererseits die Verringerung der für die Abfassung der Urteil zur Verfügung stehenden Zeit.

Letztlich wird dies zusammen mit dem Beschleunigungs- und Mündlichkeitsgrundsatz dazu führen, dass in großem Umfang Papier durch CD-ROM ersetzt werden wird. Dies wird einen Ausbau der Personal- und Sachausstattung der Gerichte und eine Anpassungsphase von etwa einem Jahr erfordern. Bis dies im Sinne schnellerer Verfahren Früchte trägt, dürfte allerdings noch weitere Zeit vergehen.

So besteht bisher (abgesehen von einigen größeren Städten) noch ein Mangel an entsprechend mit den erforderlichen Aufzeichnungsgeräten ausgestatteten Sitzungssälen. Darüber hinaus legt jedes Gericht wöchentlich eine andere Anzahl von Sitzungstagen fest, viele Richter bearbeiten noch vorrangig Verfahren, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes anhängig geworden sind, usw.

Folge all dessen ist, dass zwischen dem Eingang der Klage und der ersten mündlichen Verhandlung (*audiencia previa*) in einfachen Sachen durchschnittlich zwei Monate, in umfangreichen Sachen dreieinhalb Monate vergehen.

Die Aufzeichnung von mündlichen Verhandlungen und sonstigen Terminen auf CD-ROM hat sich im allgemeinen gut bewährt. Allerdings ist es noch zu früh, den tatsächlichen Nutzen für die Zukunft zu beurteilen, da die Tonqualität in einigen Fällen eher zweifelhaft ist. Einige Gerichte außerhalb der großen Städte zeichnen auch noch auf Video auf.

B) BESCHLEUNIGUNGS- UND MÜNDLICHKEITSGRUNDSATZ. Auch wenn es sich bei diesen um zwei eigenständige Prinzipien handelt, lassen sie sich in ihrer praktische Auswirkung nicht trennen. Insoweit kommen aber je nach Art der zu erhebenden Beweise Besonderheiten zum Tragen.

Beispielsweise muss in der Regel ein Termin vertagt werden, wenn ein umfangreicher Sachverständigenbeweis antrag gestellt wird oder wenn Zeugen benannt werden, die vom Gerichtsort weit entfernt wohnen.

Die Grundsätze werden jedenfalls in gebotenem Umfang eingehalten, mit der Folge, daß letztlich die angestrebte Beschleunigung der Zivilverfahren eintreten wird.

C) EDV UND ZUSTELLUNGEN. Die Anpassung der elektronischen Datenverarbeitung an das neue Gesetz ist in den einzelnen autonomen Gemeinschaften unterschiedlich verlaufen, wobei meist Mängel sowohl in personeller wie auch in sächlicher Hinsicht aufgetreten sind.

Zustellungen erfolgen weiterhin durch persönliche Übergabe oder auf dem Postweg, ohne dass – abgesehen von Pilotprojekten in einigen wenigen Gerichtsbezirken – die Möglichkeiten der modernen Telekommunikation genutzt werden.

#### IV. – Zusammenfassung.

1. Die praktische Einführung des neuen Gesetzes war vorbelastet durch eine „Lawine“ von Neueingängen in den Wochen unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, die noch nach altem Recht abzuwickeln waren und sind.

2. Damit einhergehend waren die Neueingänge ab dem 8. Januar 2001 rückläufig.

3. Die Eingangszahlen haben sich nur langsam normalisiert; noch im Mai 2001 lagen diese 8 % unter den Zahlen von Mai 2000.

4. Die Grundsätze der Unmittelbarkeit, Beschleunigung und Mündlichkeit sind verwirklicht worden; dies führt jetzt schon, aber besonders in Zukunft, zu einer Beschleunigung der Verfahren. Insoweit werden die Veränderungen in der Praxis erst in diesem und den kommenden Jahren „spürbar“.

Zu beachten ist dabei, dass das neue Gesetz in der Praxis dazu führt, dass die Richter wesentlich mehr Zeit für die Abhaltung von Terminen aufwenden, was zwar die Qualität der Rechtsprechung verbessert (direkter und persönlicher Eindruck von den Parteien und ihrem Vorbringen sowie Beweisen, insbesondere Zeugenaussagen), zugleich aber auch dazu führt, dass weniger Zeit zur eigentlichen Abfassung der Entscheidungen zur Verfügung steht.

In jedem Fall erfordert die neue Gesetzeslage eine Anpassung und Verbesserung der Personal- und Sachausstattung der Gerichte; dies wurde zwar schon in Angriff genommen, muss jedoch im Laufe des Jahres 2002 in hinreichendem und praktisch brauchbarem Umfang durchgeführt sein.

5. Die Familiengerichte haben sich aufgrund der Eigenart und besonderen Ausgestaltung ihrer Verfahren besonders gut und schnell angepasst. Beigetragen dazu hat auch, dass Trennungen und Scheidungen vermehrt einvernehmlich erfolgen.

6. Von dem neuen Mahnverfahren wird trotz der Beschränkung auf einen Höchstbetrag von 30.050 Euro reger Gebrauch gemacht. Dies ist nicht nur für die Gläubiger, sondern auch für die Gerichte von Vorteil, da diese von der Durchführung vieler kleinerer Verfahren entlastet werden.

7. Die Zwangsvollstreckung bietet ein uneinheitliches, ja teilweise chaotisches Bild. Eine Dienstanweisung des CGPJ vom 29. Juni 2001 soll Ordnung in diesem Bereich bringen.

Abschließend seien dem Autor dieses Artikels folgende persönlichen Einschätzungen auf der Grundlage des amtlichen Berichts des CGPJ und seiner eigenen praktischen Erfahrungen – mit Schwerpunkt in Katalonien - erlaubt:

1. Obwohl ein Jahr Geltungsdauer und praktische Handhabung des neuen Gesetzes als ausreichender Zeitraum erscheint, hat doch das „Tagesgeschäft“ gezeigt, dass auch jetzt noch nicht in jeder Hinsicht (zu nennen ist hier insbesondere: Zwangsvollstreckung, Sachverständigenbeweis, internationale Sachverhalte, vorläufiger Rechtsschutz) der „Erfolg“ oder „Misserfolg“ der Reform beurteilt werden kann.
2. Auch jetzt ist es noch unvermeidlich, dass komplexere Verfahren (etwa mit Sachverständigengutachten oder Beweisaufnahme im Ausland) entsprechend zeitaufwändig sind.
3. Jedenfalls deutet alles darauf hin, dass noch im Jahr 2002 die Instrumentarien des neuen Gesetzes in einer Weise genutzt werden, dass sich die Situation des spanischen Zivilprozesses bessert. Hierfür wird eine verbesserte Personal- und Sachausstattung der Gerichte unerlässlich sein, was eine Erhöhung der Haushaltsmittel (für mehr Richter, Justizsekretäre, Justizbeamte, Computer- und Telekommunikationsanlagen) erforderlich macht.
4. Es wird vor allem auch an der Anpassung der spanischen Richterschaft an die neue Situation, die ein wesentlich höheres Maß an effektiver Verfahrensführung und richterlichem Einsatz zur Wahrheitsfindung verlangt, liegen, ob die Intentionen des Gesetzgebers letztlich umgesetzt werden. Die Praxis zeigt, dass zumindest diesbezüglich der eine oder andere spanische Richter infolge der ungewohnten direkten und persönlichen „Konfrontation“ mit den am Verfahren Beteiligten noch etwas verunsichert wirkt. In der Vergangenheit war es oft so, daß der Richter aufgrund der vorherrschenden Schriftlichkeit der Zivilverfahren die Gerichtsakte zum ersten Mal im Moment der Entscheidungsfindung vorgelegt bekam.
5. Die Grundlagen für Verbesserungen sind gelegt. Nun müssen sie genutzt werden.